

Update Datenschutz

Dr. Flemming Moos

Osborne Clarke

Herbstakademie 2026

Update Datenschutz

1. Newsletterversand ohne Einwilligung
2. Verantwortlichkeit eines Online-Marktplatzes für nutzergenerierte Inhalte
3. Missbräuchliche Geltendmachung von Betroffenenrechten
4. Anforderungen an Transfer Impact Assessments

1. Newsletterversand ohne Einwilligung (1)

- ▶ EuGH, Urteil v. 13.11.2025 – Rs. C-654/23 (*Inteligo Media*)
 - ▶ Vorabentscheidungsverfahren zu zwei Fragen der Auslegung von Art. 13 ePrivacy-RL:
 - ▶ Reicht es für die Anwendung der Ausnahmeveraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 ePrivacy-RL aus, wenn der Unternehmer die E-Mailadresse des Nutzers im Zuge der Einrichtung eines kostenlosen Online-Kontos erhalten hat?
 - ▶ Stellt Art. 13 Abs. 2 ePrivacy-RL eine abschließende Spezialregelung für die elektronische Direktwerbung dar, sodass es keiner zusätzlichen Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO für die damit verbundenen Datenverarbeitungen bedarf?
 - ▶ Der EuGH hat beide Fragen bejaht

1. Newsletterversand ohne Einwilligung (2)

- ▶ Wesentliche Feststellungen in dem Urteil
 - ▶ Die E-Mail-Adresse wurde im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Dienstleistung erworben: durch Registrierung erhaltene Möglichkeit, kostenlos auf bestimmte Inhalte zuzugreifen
 - ▶ Begriff „Verkauf“ in Art. 13 Abs. 2 ePrivacy-RL ist weit auszulegen – die Zahlung einer Vergütung kann auch indirekt erfolgen
 - ▶ Die für die Erbringung der Leistung beim Anbieter anfallenden Kosten müssen im Preis kostenpflichtiger Angebote enthalten sein
 - ▶ Die Übermittlung eines Newsletters stellt eine Verwendung elektronischer Post „zur Direktwerbung“ für „ähnliche Produkte oder Dienstleistungen“ iSv von Art. 13 Abs. 2 ePrivacy-RL dar
 - ▶ Die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO gelten nicht für die Verwendung der E-Mail-Adresse zum Versand einer unerbetenen Nachricht

1. Newsletterversand ohne Einwilligung (3)

- ▶ Bewertung
 - ▶ Privilegierung typischer Freemium-Modelle bei der Zusendung von Newslettern
 - ▶ Registrierung muss Erbringung „indirekt vergüteter“ Dienstleistungen mit sich bringen, um als kostenpflichtiger Verkauf zu gelten
 - ▶ Nicht jede Registrierung in einem Onlineshop genügt; denkbar aber auch Werbefinanzierung oder Bezahlen mit Daten
 - ▶ Verzichtbarkeit einer DSGVO-Rechtsgrundlage für Versand; offen, ob auch für vor- und nachgelagerte Verarbeitungen
 - ▶ Datenschutzbehörden unzuständig für UWG-Verstöße
 - ▶ Verhängung eines Bußgeldes scheidet aus:
 - ▶ § 7 Abs. 3 UWG ist nicht in § 20 Abs. 1 UWG referenziert
 - ▶ Rückgriff auf Art. 83 DSGVO scheitert an fehlendem DSGVO-Verstoß

2. Verantwortlichkeit eines Online-Marktplatzes für nutzergenerierte Inhalte (1)

- ▶ EuGH, Urteil v. 2.12.2025 – Rs. C-449/23 (*Russmedia*)
 - ▶ Vorabentscheidungsverfahren zur datenschutzrechtlichen Einordnung eines Online-Marktplatzbetreibers
 - ▶ Drei Fragenkomplexe:
 - ▶ (Gemeinsame) Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern und Nutzern hinsichtlich der vom Nutzer veröffentlichten Inhalte
 - ▶ Inhalt und Umfang einer Vorabkontrollpflicht des Plattformbetreibers hinsichtlich der veröffentlichten Inhalte
 - ▶ Verpflichtung des Plattformbetreibers, das Kopieren und Weiterverbreiten von Plattforminhalten zu verhindern oder einzuschränken

2. Verantwortlichkeit eines Online-Marktplatzes für nutzergenerierte Inhalte (2)

- ▶ Feststellungen im Urteil
 - ▶ gemeinsame Verantwortlichkeit liegt vor
 - ▶ Ausschlaggebend waren die kommerziellen Eigeninteressen von *Russmedia* an der Veröffentlichung der Inhalte
 - ▶ unbeachtlich, dass *Russmedia* keinen Einfluss auf den Inhalt nehmen kann
 - ▶ Prüf- und Kontrollpflichten bzgl. nutzergenerierter Inhalte
 - ▶ Identifikation von Anzeigen, die Art. 9 DSGVO Daten enthalten
 - ▶ Verifikation, dass inserierender Nutzer die betroffene Person ist
 - ▶ Ansonsten Verweigerung der Veröffentlichung, solange kein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt
 - ▶ Schutzmaßnahmen, die verhindern, dass Anzeigen mit Art. 9-Daten kopiert und auf anderen Websites unrechtmäßig veröffentlicht werden
 - ▶ Keine Berufung auf Haftungsprivileg nach Art. 12 - 15 eCommerce-RL bei DSGVO-Verstößen

2. Verantwortlichkeit eines Online-Marktplatzes für nutzergenerierte Inhalte (3)

‣ Bewertung

- Gemeinsame Verantwortlichkeit für nutzergenerierte Inhalte generell naheliegend
- Pflichtenkatalog unabhängig von vorheriger Meldung
- Nicht ohne weiteres verallgemeinerungsfähig für alle Arten von Plattformen und User Generated Content
 - Reduzierte Prüf- und Handlungspflichten bei nicht kommerziellen Inhalten
 - Höhe des Risikos eines schadensstiftenden Charakters der Anzeige auf anderen Marktplätzen / des Inhalts auf anderen Plattformen
 - Gute Gründe sprechen dafür, dass die Erwägungen des EuGH zu den Kontrollmaßnahmen nur für Art. 9 DSGVO Daten gelten
 - Die Folgerungen für andere Arten von Online-Plattformen und nutzergenerierte Inhalte sind daher im Einzelfall herauszuarbeiten
 - BGH: Fortsetzung des ausgesetzten Verfahrens *Künast ./ Meta* (VI ZR 64/24)
 - Sonstige Ausweitung der Plattformhaftung gem. EuGH-Urteilen in Sachen *Coyote* (C-188/24) und *YouTube* (C-421/24)

3. Missbräuchliche Geltendmachung von Betroffenenrechten (1)

- ▶ EuGH, Urteil v. 19.3.2026 – Rs. C-526/24 (*Brillen Rottler*)
 - ▶ Vorabentscheidungsverfahren betreffend die missbräuchliche Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO
 - ▶ Bestehen eines Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung eines Auskunftersuchens nach Art. 15 DSGVO
 - ▶ Exzessivität des Schadensersatzersuchens gem. Art. 12 Abs. 5 DSGVO auch schon bei erstmaliger Geltendmachung
- ▶ EuGH konkretisierte Anforderungen an Missbräuchlichkeit

3. Missbräuchliche Geltendmachung von Betroffenenrechten (2)

- ▶ Feststellungen im Urteil
 - ▶ Schadensersatzanspruch auch bei Verstoß gegen Art. 15 DSGVO möglich, unabhängig von einer „Verarbeitung“
 - ▶ Auch schon der erste Auskunftsantrag kann „exzessiv“ i.S.v. Art. 12 Abs. 5 DSGVO sein
 - ▶ wenn der Antrag gestellt wurde, um künstlich die Voraussetzungen zu schaffen zur Erlangung eines Vorteils aus der DSGVO
 - ▶ Nachweis erfordert Gesamtheit objektiver Umstände, dass das Ziel des DSGVO-Anspruchs nicht erreicht wurde und Absicht der Verschaffung eines Vorteils
 - ▶ Der Schadensersatzanspruch scheidet aus, wenn das eigene Verhalten der betroffenen Person die entscheidende Ursache für den Schaden war (Unterbrechung des Kausalzusammenhangs) – hier möglicherweise die missbräuchliche Schaffung der Verarbeitungssituation

3. Missbräuchliche Geltendmachung von Betroffenenrechten (3)

- ▶ Bewertung
 - ▶ Entscheidung begrüßenswert; bietet die Möglichkeit, der Praxis des DSGVO-Hopping etwas entgegenzuhalten
 - ▶ Vergleichbar mit BAG-Rechtsprechungslinie zum AGG-Hopping
 - ▶ Bisheriges EDSA-Verständnis der Missbräuchlichkeit ist im Lichte der Entscheidung zu eng
 - ▶ Für eine erfolgreiche Berufung auf die *Rottler*-Grundsätze müssen hinreichende Anhaltspunkte zu Motivation der Einnahmengenerierung vorliegen (z.B. andere Fälle oder Verwendung standardisierter Textbausteine)
 - ▶ Vorsicht vor Überinterpretation:
 - ▶ Außer in den Fällen des DSGVO-Hoppings wird der Missbrauchseinwand selten tragen
 - ▶ Nach EuGH bleibt ein Auskunftsanspruch rechtmäßig, auch wenn der Antragsteller damit datenschutzfremde Ziele verfolgt

4. Anforderungen an Transfer Impact Assessments (1)

- ▶ DPC, Entscheidung v. 30.4.2025, IN-21-9-2 (*TikTok*)
 - ▶ Die irische DPC hat ein Bußgeld gegenüber TikTok i.H.v. insgesamt 530 Mio. wegen vermeintlich unzulässiger Datenübermittlungen nach China verhängt
 - ▶ Kern des Verstoßes war die Unzulänglichkeit der durchgeführten Datenübermittlungsfolgenabschätzung (Transfer Impact Assessment – TIA) und deren Bewertung als Grundlage für die Prüfung der Angemessenheit des Schutzniveaus im Zielland
 - ▶ Ursprünglich auch Suspendierung der Transfers und Anordnung von Abhilfemaßnahmen, die teilweise vom Irish High Court mit Entscheidung vom 13.11.2025 vorläufig ausgesetzt wurden

4. Anforderungen an Transfer Impact Assessments (2)

- ▶ Feststellungen im Bescheid
 - ▶ TikTok Irland hat gegen Art. 46 Abs. 1 DSGVO verstoßen
 - ▶ TikTok war verpflichtet zu prüfen, ob das chinesische Recht ein der EU im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau bietet.
 - ▶ TikTok hat Art. 46 (1) DSGVO verletzt, in dem es versäumt hat, zu prüfen, zu gewährleisten und nachzuweisen, dass die SCC (und die ergänzenden Maßnahmen) geeignet waren, ein gleichwertiges Schutzniveau sicherzustellen.
 - ▶ Widerspruch zwischen Behauptung, Fernzugriff unterliefe nicht den chinesischen Gesetzen, und eigener interner Bewertung
 - ▶ Die unzutreffende Ermittlung und Bewertung des Schutzniveaus verhinderte Festlegung geeigneter Sicherheitsvorkehrungen und die Auswahl angemessener ergänzender Maßnahmen
 - ▶ Die DPC nahm außerdem einen Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO an mangels ausreichend konkreter Information über Drittländer und Art der Übermittlung

4. Anforderungen an Transfer Impact Assessments (3)

► Bewertung

- Hohe Anforderungen an Güte und Tiefe von TIAs - häufig vorkommende „Feigenblatt-TIAs“ bergen bei Hochrisiko-Ländern erhebliches Sanktionsrisiko
- Korrekte Erfassung des Übermittlungsszenarios ist zentral
- Nationale Rechtsexperten sind als Erkenntnisquelle geboten, deren Ergebnisse müssen aber im Anschluss einer Schlüssigkeitsprüfung unterzogen werden
- hoher Detailgrad der Prüfung problematischer Gesetzgebung: Abweichungen vom EU-Recht und Risiken klar benennen
- Datenexporteur muss prüfen, gewährleisten und nachweisen, dass zusätzliche Maßnahmen tatsächlich wirksam sind
- Ein risikobasierter Ansatz ist grundsätzlich denkbar und kann für die Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen relevant sein
- Anforderungen an die Genauigkeit der Information nach Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO dürften die Formulierungen in den üblichen Datenschutzerklärungen nicht genügen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

**RA Dr. Flemming Moos
Osborne Clarke, Hamburg
flemming.moos@osborneclarke.com**

